

## Bedingungen zum Mietvertrag für Räder zur privaten Nutzung

### §1 Mietpreis, Fälligkeit, Vorauszahlung

Für die Nutzung des gemieteten Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, die gesamte im Mietvertrag vereinbarte Miete, in bar oder mit EC-Karte, spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges, an den Vermieter zu bezahlen. Die Miete versteht sich inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

### §2 Mietdauer, verbindliche Termine

Der Mieter holt das gemietete Fahrzeug beim Vermieter ab und bringt es auch wieder zum Vermieter zurück.

Reinigungskosten von 25,00 € fallen an, wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe verschmutzt abgegeben wird.

Mietdauer: Das Mietverhältnis beginnt, mit dem im Mietvertrag unter dem im Abschnitt Mietdaten vereinbarten Beginn, unabhängig davon, ob der Mieter das gemietete Fahrzeug abholt oder nicht. Es endet mit Ablauf des im Mietvertrag vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Verzug, Nutzungsentschädigung: Bringt der Mieter das Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zum vereinbarten Termin zurück, so ist er nach § 546a BGB dazu verpflichtet, für die Dauer der Verzögerung der Rückgabe den Mietpreis in vereinbarter Höhe weiter zu bezahlen und ggf. einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Achtung: Bei Verzögerung besteht über den ursprünglich vereinbarten Mietzeitraum hinaus *kein* Versicherungsschutz. Das Risiko liegt in diesem Fall beim Mieter.

Stornogeühren: Bei Nichteinhaltung von Reservierungen werden folgende Stornogeühren fällig: 5 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises, 2 Tage vor Mietbeginn 100% des Mietpreises. Die Stornogeühren sind auch bei Ausfall auf Grund von Umständen, die auf Seiten des Mieters liegen oder in Umständen begründet sind, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, wie z.B. Schlechtwetter, fällig.

### §3 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrstüchtiges und sorgfältig gewartetes Fahrzeug. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr gedacht und zugelassen sind (MTB, Rennrad etc.).

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so hat der Vermieter diese unverzüglich vorzunehmen. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen; andernfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung, sowie eventuell daraus entstehende Kosten durch Folgeschäden, selbst.

### §4 Pflichten des Mieters

Der Mietpreis richtet sich nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Der Vermieter kann vom Mieter vor Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions verlangen.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Dem Vermieter bleibt es frei, das Vertragsverhältnis bei unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges jederzeit vorzeitig zu kündigen und die Herausgabe zu verlangen, ohne dass die Pflicht des Mieters auf Zahlung des Mietpreises für den Zeitraum der Nichtgewährung des Gebrauchs entfielen.

Das Fahrzeug ist vom Mieter mit dem vom Vermieter überlassenen Schloss gegen Diebstahl zu sichern. Wird das Fahrzeug nicht benutzt ist es *immer* mit diesem an einem festen Gegenstand anzuschließen. Bei Transport des Fahrzeuges hat der Mieter für eine entsprechende Sicherung zu sorgen. Eine Weitergabe des Fahrzeuges durch den Mieter an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter darf keine Veränderungen jeglicher Art an dem Fahrzeug vornehmen. Bei einem vom Mieter verschuldeten Abhandenkommen oder Totalschaden hat der Mieter den vom Vermieter zu bemessenen Wert des Fahrzeuges zu ersetzen. Der Mieter hat dem Vermieter alle Mängel und Beschädigungen des Fahrzeuges unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige entstandenen weiteren Kosten, insbesondere Personen- und Sachschäden Dritter. Bei Diebstahl, Teillediebstahl und Vandalismus hat der Mieter unverzüglich den Vermieter hierüber zu informieren und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Ohne Anzeige besteht kein Anspruch auf Einreichung des Schadens bei der Versicherung.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

### §5 Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

### §6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Der Versicherer ist in diesen Fällen von der Haftung freigestellt. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug – abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen einer üblichen Nutzung – in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenkosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten, sowie Personen- und Sachschäden Dritter, wenn der Mieter der Verursacher ist. Bußgelder oder sonstige Konsequenzen aus Verkehrsverstößen sind vom Mieter zu tragen.

### §7 Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung eines Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten – vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet – gemäß §558, 225 BGB, soweit nicht der Mieter eine Veränderung oder Verschlechterung verschwiegen hat.

### §8 Versicherung

Das Fahrzeug ist bei ENRA verzekeringen bv Zweigniederlassung Deutschland, Novesiastr. 7, 41564 Kaarst versichert. Der Deckungsumfang richtet sich nach der im Mietvertrag genannten Deckung. Versichert ist das Fahrzeug ohne Zubehör.

**Diebstahl Basic:** Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl, Teillediebstahl und Vandalismus versichert. Das Fahrzeug ist, wie unter §4 genannt, mit dem vom Vermieter ausgehändigten Schloss *immer* an einen festen Gegenstand anzuschließen. Ein reines *Abschließen* des Fahrzeuges ist, auch in abgeschlossenen Räumen, nicht ausreichend.

**Premium-Mietschutz inkl. Pick-Up-Service:** Versichert ist das im Mietvertrag genannte Fahrzeug gegen Diebstahl (s.o.) und Sturzschäden. Bei Sturzschäden übernimmt der Versicherer die Materialkosten.

Der *Pick-Up-Service* kann bei folgenden Ereignissen unterwegs genutzt werden: Beschädigung oder Diebstahl, Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes, mechanischer Mangel z. B. durch Ketten- oder Rahmenbruch, Reifenpanne oder Unfall/Sturz. Zur Aktivierung der Serviceleistung ist die Pick-Up-Zentrale telefonisch zu kontaktieren. Die benötigte Rufnummer erhält der Mieter vom Vermieter.

Im Falle eines der oben genannten Ereignisse sind die Kosten, welche beim Transport des Objektes vom Unfallort bis zum Startplatz der Tagesfahrt entstehen, mit einem Limit von 80 km Wegstrecke versichert.

Der Transport ist nur über die vorgenannte Pick-Up-Service Zentrale zu organisieren. Mitversichert sind die Kosten des Transportes eines Mitreisenden. Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für vom Mieter verursachte Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

## §9 Selbstbeteiligung

Der Mieter hat eine generelle Selbstbeteiligung von \_\_\_\_\_ € pro Schadenfall. Diese ist direkt an den Vermieter zu zahlen.

## §10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Ort des Vermieters.

## §11 Datenschutz

Der Vermieter verpflichtet sich, die Daten des Mieters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen. Eine Weitergabe der Daten an den Versicherer ist zum Abschluss der Versicherung sowie im Schadenfall gestattet. Der Mieter erhält auf Wunsch vom Versicherer Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

## Checkliste Übergabe

- Ausweiskopie Mieter angefertigt
- Ladegerät inkl. Schlüssel ausgehändigt
- Schloss inkl. Schlüssel ausgehändigt
- Funktion des Fahrzeugs erklärt
- Das Fahrzeug muss am ..... bis ..... Uhr zurückgebracht werden.
- Der Mieter wurde über die Selbstbeteiligung (§9) aufgeklärt.
- Dem Mieter wurde die Auslösung des Pick-Up-Services erklärt

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

## Was tun im Schadenfall?

### BEI (TEILE-) DIEBSTAHL, ODER VANDALISMUS

- Umgehend den Vermieter informieren
- Umgehend Anzeige bei der Polizei erstatten
- Mit der Anzeigenbestätigung schnellstmöglich den Vermieter aufsuchen, der den Schaden bei der Versicherung meldet.

### BEI REPARATUREN ALLER ART

- Umgehend den Vermieter informieren. Er bespricht mit Ihnen alles Weitere.

### BEI UNFALL, PANNE UNTERWEGS (NÄHERES §8 DIESES MIETVERTRAGES)

- Pick-Up-Service Hotline anrufen.  
Deutschlandweit: 0800 - 907 07 07 (kostenlos)  
Europaweit: 0049-3222-109 17 44 (Gebühren je nach Telefonanbieter unterschiedlich)
- Legitimationsdaten (Aktenzeichen oder Rahmennummer) werden zur Identifizierung benötigt. Diese Daten finden Sie auf dem Mietvertrag.
- Vermieter informieren